

§. 4.

Das Orchester bestehet außer dem Herrn Musikdirektor aus 27 Personen, in folgender Ordnung:

- 2 Primi Violini, oder Vorspieler bey der 1sten und 2ten Violin.
- 3 Violini concertanti.
- 1 Violoncello
- 1 Flauto - - } concert.
- 1 Oboe - - }
- 8 Violini ripieni.
- 2 Viole rip.
- 1 Violoncello rip.
- 3 Violoni rip.
- 1 Flauto rip.
- 1 Oboe rip.
- 2 Corni rip.
- 2 Fagotti rip.

§. 5.

Zwo Sopranstimmen, nebst zwölf Chorsängern werden bey den Concerten gehalten, und wenn sie noch nicht Vollkommenheit genug haben, in besonders dazu ausgefetzten Stunden, im Gesange und der italiänischen Sprache unterwiesen, auch wird mit ihnen eine wöchentliche Uebung angestellt werden.

§. 6.

Zu den Concertversammlungen kann von einheimischen Mannspersonen niemand, als nur diejenigen, zugelassen werden, die als Mitglieder ihre Namen unterschrieben, und ein Billet auf das ganze Jahr bezahlet haben, nebst ihren Söhnen (so lange dieselben noch im väterlichen Hause sind) und Hofmeistern, als welche, in sofern ihre Principale oder Eltern zu den unterzeichneten Mitgliedern gehören, freyen Eintritt haben. In Ansehung der Damen aber wird es die Gesellschaft sich zur Ehre rechnen, wenn sie derselben Ihre Gegenwart gönnen wollen.

§. 7.

Durchreisende, und in der Messe allhier befindliche Fremde bezahlen für den Eintritt zu jedem Concerte zwölf Groschen. Einheimische oder länger,

ger,